

## **Stellungnahme(n) (Stand: 12.07.2024)**

Sie betrachten: Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz (05/016)

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 12.06.2024 - 12.07.2024

Behörde:

**Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb**

Frist: 12.07.2024

Stellungnahme: Erstellt von: Axel Heinen, am: 12.07.2024 , Aktenzeichen: Aktenzeichen:  
67/201.2\_Hei

Bebauungsplan - Vorentwurf - Veranstaltungsgelände / Messeparkplatz  
(05/016)

Beteiligung gem. § 4 Abs 2 BauGB

Zu den im Vorentwurf genannten Punkten nimmt der SEBD wie folgt  
Stellung

Punkt 6.5.1 Schmutzwasser) in Verbindung mit 16.4.2 und 16.6.3

Auf dem Gelände des B-Plangebietes ist eine für die derzeitige Nutzung  
als temporäre Parkplatzfläche ausreichende

Niederschlagswasserkanalisation bereits vorhanden.

Durch die geplante Nutzung als Open-Air-Veranstaltungsgelände wird  
sich der Schmutzwasseranfall deutlich erhöhen. Die erforderliche  
Entwässerungsstruktur wird im Kern als erdverlegtes Netz vorgesehen,  
welches zum kommunalen Hauptsammler hin entwässert. Eine  
grundsätzliche Zustimmung durch den Stadtentwässerungsbetrieb dazu  
wurde bereits gegeben.

Hierzu sind folgende Auflagen zu beachten:

Nach § 3 der Technischen Abwassersatzung der Landeshauptstadt  
Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 19.04.2021 ist das o.g. Grundstück an  
die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Im Rahmen der  
Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach  
Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage im  
Trennsystem zuzuleiten. Hierfür ist gemäß § 6a der Abwassersatzung  
unter Vorlage von prüffähigen Entwässerungszeichnungen ein Antrag  
zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage beim  
Stadtentwässerungsbetrieb Abt. Grundstücksentwässerung, Amt 67/5.1,  
Tel. 89-22725; Fax 89-32725 zu stellen.

Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.

Falls die Ableitung über ein fremdes Grundstück erfolgt, sind die Eigentums-, Unterhaltungs- und Nutzungsrechte gemäß § 3 (3) in Verbindung mit § 6 (5) der Abwassersatzung durch eine Baulasteintragung und/oder eine Grunddienstbarkeit rechtlich zu sichern.

Gemäß §16 der Abwassersatzung müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungs- und Prüföffnungen, Reinigungs- und Prüfschächte, Hebeanlagen, etc. stets zugänglich sein.

Die Zugänglichkeit/Zufahrt zu öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere zum Regenklärbecken Lohausen, Hauptsammler Nord, Ratherbroicher Grenzgraben, Düker, etc., muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eine Überbauung oder Zustellung ist unzulässig.

Nach § 19 (1) der Abwassersatzung hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenutzungsgebühren bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche usw.) hervorgerufen werden. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Stadtentwässerungsbetrieb - Abt. 67/5 - gemäß § 16 (1) Abwassersatzung die Größe der zusätzlich bebauten und/oder befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche mitzuteilen.

Punkt 6.5.2 (Niederschlagswasser) in Verbindung mit 16.4.2 und 16.6.3 Die Erläuterungen sind grundsätzlich zutreffend. Gesondert hinzuweisen ist hier nochmals auf die Punkte Rückstauenebene und Urbane Sturzfluten (Überflutungsvorsorge)

Grundsätzlich gelten bzgl. Betrieb der vorhanden bzw. ggf. neu zu erstellenden Niederschlagswasser-Kanalisation die Auflagen analog zu

### 6.5.1.

Bzgl. der Zugänglichkeiten zu öffentlichen Kanalisationsanlagen wird empfohlen, mit dem Veranstalter bzw. Eigentümer entsprechende Regelungen außerhalb des B-Plan-Verfahrens zu treffen.

Punkt 6.6 Geh-, Fahr und Leitungsrechte in Verbindung mit dem dazu gehörigen Lageplan

In dem beigefügten Lageplan sind für die öffentlichen Kanaltrassen GFL-Flächen eingetragen. Allerdings befinden sich auf dem Gelände noch weitere öffentliche Kanalisationsanlagen, ohne entsprechende GFL-Eintragungen. Hierzu sind in den Unterlagen keine Erläuterungen zu finden. Sofern die GFL-Eintragungen fehlen, bitte ich diese im Plan nachzutragen und die textlichen Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Punkt 16.4.5 Hochwasserbelange

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden hinreichend beachtet. Hier besteht kein weiterer Ergänzungsbedarf

Anhänge: -

Nachträge: -  
manuelle -  
Einträge: